

Das Wichtigste aus Recht, Steuern und Wirtschaft

April 2023

Inhaltsverzeichnis

Neues Erbrecht: Erspartes aus der steuerbefreiten Vorsorgesäule 3a fällt nicht in die Erbmasse	2
Überstunden im Home Office: wie damit als Arbeitgeber umgehen?	2
Kostenloser Arbeitszeitrechner: www.hakuna.ch/de/arbeitszeit-rechner	3
Steuerämter haben die bewilligten Spesenreglemente zu akzeptieren	3
«Dubiose» Kredite werden als Einkommen qualifiziert	3
Keine tiefere Besteuerung von Geschäftsfahrzeugen mit Elektroantrieb	4
Neue Eintragungspflicht für Vereine ins Handelsregister.....	4
Mehrwertsteuer in Fremdwährungen	5
Gewinne und Verluste aus Kryptowährungen.....	5

Neues Erbrecht: Ersparnes aus der steuerbefreiten Vorsorgesäule 3a fällt nicht in die Erbmasse

Im überarbeiteten Berufsvorsorgegesetz wird präzisiert, dass das bei 3a-Stiftungen von Banken und Versicherungen angesparte steuerbegünstigte Vorsorgevermögen **nicht in die Erbmasse des Vorsorgenden** fällt. Es wird den Begünstigten **direkt ausbezahlt**, fällt aber bei Pflichtteilsverletzungen unter die mögliche Herabsetzung.

Eine **Herabsetzung** bedeutet, dass wenn der Erblasser mit seinem Testament oder

dem Erbvertrag Pflichtteile verletzt hat, gegen das zwingende Recht verstösst. Die Erben, deren Pflichtteil nicht eingehalten wurde, können in diesen Fällen eine Herabsetzungsklage beim Gericht einreichen. Bei einer erfolgreichen Herabsetzungsklage müssen jene Erben, welche «zu viel» erhalten haben, der pflichtteilsverletzten Person die Differenz bis zum Pflichtteilsbetrag erstatten.



Überstunden im Home Office: wie damit als Arbeitgeber umgehen?

Das Arbeiten im Home Office lässt viele Freiheiten zu. Die verschwindenden Grenzen zwischen Arbeit und Freizeit verlangen nach einer besonderen Disziplin des Mitarbeitenden und einer zusätzlichen Kontrolle des Arbeitgebers.

Wird die Home Office Arbeit in einer Zusatzvereinbarung geregelt, so müssen der Umfang der Arbeit und die zeitlichen Rahmenbedingungen darin enthalten sein. **Blockzeiten** und das **Nacht- und Sonntagsarbeitsverbot** müssen explizit erwähnt werden. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, sich an diese Vorgaben zu halten.

Stellt der Arbeitgeber fest, dass sich Mitarbeitende nicht an die Zeiten halten, so ist mit einer **schriftlichen Weisung** zu reagieren. Darin enthalten sind Hinweise, dass Blockzeiten

einzuhalten und Mittagspausen einzuziehen sind.

Überstunden dürfen nur geleistet werden, wenn sie **ausdrücklich angeordnet** sind. Zum Schutz des Mitarbeitenden und für das Unternehmen selbst muss der Arbeitgeber klar kommunizieren, dass er auch im Home Office keine Abweichungen von der geltenden Arbeitszeitregelung toleriert.

Der Arbeitgeber kann im Zusammenhang mit dem Home-Office zusätzlich verlangen, dass der Mitarbeitende eine detaillierte Arbeitszeiterfassung führt, in welcher seine Leistungen genau beschrieben werden. So hat der Arbeitgeber eine Kontrolle über mögliche Überstunden. Eine Kontrolle von Arbeitsproduktivität ist dem Arbeitgeber erlaubt.



Kostenloser Arbeitszeitrechner: www.hakuna.ch/de/arbeitszeit-rechner

Der Arbeitszeitrechner ist für Arbeitgeber und Mitarbeitende, die keine elektronische Zeiterfassung anwenden. Mit dem Rechner können Arbeitstage und Arbeitsstunden in einem be-

liebigen Zeitraum und nach Kanton mit Feiertagen berechnet werden. Die Berechnungen können auf Excel heruntergeladen werden.



Steuerämter haben die bewilligten Spesenreglemente zu akzeptieren

Vor Bundesgericht erschien ein Arbeitnehmer, dessen Abzüge für Fahrspesen durch das Steueramt abgelehnt wurden.

Dabei handelte es sich für eine pauschale Spesenvergütung, die basierend auf einem **Spesenreglement** ausbezahlt worden war. Das Spesenreglement war durch den Kanton Genf bewilligt worden. Das Steueramt an seinem Wohnsitz stellte in Frage, ob der Arbeitnehmer tatsächlich die Kilometer zurückgelegt habe, die der Pauschalentschädigung entspreche.

Das Bundesgericht entschied, dass **die Genehmigung eines Spesenreglement** durch

die Steuerbehörde des Kantons, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat, **von allen Kantonen anerkannt werden muss** und für diese verbindlich ist. Die Steuerbehörde ist also nicht berechtigt, die Angemessenheit des Betrags zu prüfen, sondern darf nur kontrollieren, ob der Betrag der gezahlten Spesen dem Betrag der Pauschalspesen entspricht, der im Spesenreglement vorgesehen ist.

(Quelle: BGE 2C_804/2012 vom 14.10.2022)



«Dubiose» Kredite werden als Einkommen qualifiziert

Ein Selbständigerwerbender hatte jahrelang keine Konten über seine selbständige Erwerbstätigkeit geführt. Deshalb hat das Steueramt **diverse Darlehen**, die ihm zugutekamen, als **Einkommen** eingeschätzt. Gemäss Bundesgericht ist es in Ordnung, wenn das

Steueramt Kredite, deren Herkunft und Existenz von den Steuerpflichtigen nicht nachgewiesen werden konnten, als Einkünfte besteuert.

(Quelle: BGE 2C_639/2022 vom 14.10.22)



Keine tiefere Besteuerung von Geschäftsfahrzeugen mit Elektroantrieb

Der Bundesrat hat entschieden, dass die einheitliche Pauschale für die private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen beizubehalten und von einer reduzierten Bemessungsgrundlage für Elektrofahrzeuge abzusehen ist.

Die aktuelle Pauschale für die private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen wird in Pro-

zenten des Kaufpreises errechnet. Sie gilt sowohl für Elektro- als auch für Fahrzeuge mit herkömmlichem Antrieb.

(Quelle: Eidg. Steuerverwaltung)



Neue Eintragungspflicht für Vereine ins Handelsregister

Die Revision des Geldwäschereigesetzes hat auch Konsequenzen für Vereine. Bis anhin mussten Vereine im Handelsregister eingetragen werden, wenn sie für ihren Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben oder revisionspflichtig sind. Neu sind Vereine seit 1.1.2023 zusätzlich eintragungspflichtig, wenn sie hauptsächlich **Vermögenswerte im Ausland** sammeln oder verteilen, die für karitative, religiöse, kulturelle, erzieherische oder soziale Zwecke bestimmt sind.

Von der Eintragungspflicht **befreit** sind Vereine,

- deren Wert der gesammelten oder verteilten Vermögenswerte CHF 100'000 in den letzten zwei Geschäftsjahren nicht übersteigt, und
- die die Verteilung der Vermögenswerte über einen Finanzintermediär wie zB eine Bank verwalten lassen und
- die mindestens eine zur Vertretung des Vereins berechnete Person ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.



Mehrwertsteuer in Fremdwährungen

Das neue Aktienrecht erlaubt die Buchführung in einer Fremdwährung. Zugelassen sind die Währungen EUR, USD, GBP und JPY.

Die Abrechnung der Mehrwertsteuer muss in Schweizer Franken erfolgen. Für die Umrechnung von der Fremdwährung in Schweizer Franken kann gewählt werden zwischen

- Monatsmittelkurs oder
- Tageskurs.

Das gewählte Vorgehen muss in mindestens einer Steuerperiode beibehalten werden.



Gewinne und Verluste aus Kryptowährungen

Auf die Gewinne und den Verkauf von Kryptowährungen fallen keine Steuern an. Verluste können, wie bei Wertschriften, nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Der Bestand der Kryptowährungen muss im Wertschriftenverzeichnis der Steuererklärung

aufgeführt werden, er unterliegt der Vermögenssteuer.

Erträge, die aus Mining, Staking oder Lending erzielt werden, werden als Einkommen besteuert.

